

Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden

vom 22. Mai 2002¹

Das evangelisch-reformierte Kirchenvolk von Nidwalden,
gestützt auf Art. 35 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I. GRUNDSATZ UND AUFGABE

Art. 1 Grundsatz

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden ist Teil der weltweiten Christenheit. Sie unterstellt sich dem Worte Gottes und sieht ihren Auftrag darin, das Evangelium von Jesus Christus den Menschen nahezubringen.

Art. 2 Aufgabe

Sie sorgt für die bibelgemässe Verkündigung des Wortes Gottes in Predigt und Unterricht, Taufe und Abendmahl, Seelsorge und Diakonie. Sie tritt ein für die Geltung des Evangeliums im täglichen Leben. Sie unterstützt Werke zwischenkirchlicher Hilfe und fördert die ökumenische Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen.

II. GRUNDLAGEN UND MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Rechtspersönlichkeit

¹Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden ist eine öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaft gemäss der Kantonsverfassung.

²Sie ordnet ihre Angelegenheiten frei und selbstständig im Rahmen der staatlichen Verfassung und Gesetze sowie gemäss ihrer Kirchenverfassung.

Art. 4 Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und durch diesen mit den Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft, des Reformierten Weltbundes und des Ökumenischen Rates verbunden.

Art. 5 Kirchengebiet

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden bildet eine einzige, in mehrere Kreise gegliederte Kirchgemeinde, die das ganze Kantonsgebiet umfasst. Die Umschreibung dieser Kreise wird in der Kirchenordnung vorgenommen.

Art. 6 Mitgliedschaft

Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden sind alle Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner, die als Kinder evangelischer Eltern geboren, nach dem Willen der Eltern im evangelischen Glauben unterrichtet wurden, auf Gesuch hin aufgenommen oder als Mitglied einer ausserkantonalen oder ausländischen evangelischen Kirche im Kanton Nidwalden zugezogen sind, ohne gegenüber der Evangelisch-Reformierten Kirche ihre Nichtzugehörigkeit schriftlich zu erklären.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus der Kirche ist dem Kirchenrat schriftlich zu erklären.

Art. 8 Stimmrecht und Wahlrecht

Die Kirchgemeindeglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sind in Angelegenheiten der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Nidwalden stimmfähig und haben das aktive wie das passive Wahlrecht.

III. AUFBAU DER KIRCHGEMEINDE**Art. 9 Organe**

Die Kirchgemeinde übt ihre Befugnisse aus durch:

1. die Kirchgemeindegversammlung;
2. den Kirchenrat;
3. den Pfarrkonvent;
4. die Finanzkommission;
5. die Gemeindegkreisversammlung;
6. die Kirchenpflege des jeweiligen Gemeindegkreises.

1. Kirchgemeindegversammlung**Art. 10 Zusammensetzung und Einberufung**

Die Kirchgemeindegversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und tritt ordentlichweise zweimal im Jahr zusammen. Sie kann ausserdem jederzeit durch den Kirchenrat einberufen werden. Verlangt eine Gemeindegkreisversammlung oder ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe eine Kirchgemeindegversammlung, so muss diese innert dreier Monate stattfinden.

Art. 11 Aufgaben

¹Die Kirchgemeindegversammlung hat folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Behandlung aller Fragen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde, soweit diese nach Kirchenverfassung oder Kirchenordnung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;
2. Erlass und Abänderung der Kirchenverfassung und Kirchenordnung;
3. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Kirchenverbänden sowie die Genehmigung von Vereinbarungen oder Beschlüssen über die Beteiligung an zwischenkirchlichen Abkommen;
4. Wahl der Mitglieder des Kirchenrates sowie dessen Präsidentin oder dessen Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und der Kirchengutsverwalterin oder des Kirchengutsverwalters;
5. Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer;
6. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission;
7. Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Kirchenrates, Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Festsetzung des Steuerfusses;
8. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.-;
9. Festsetzung der Entschädigung an Behördenmitglieder.

²Es können nur Beschlüsse gefasst werden über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen.

³Die Einladung zur Kirchgemeindegversammlung hat spätestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Traktanden durch einmalige Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

¹Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

²Für die Wahlen gelten Art. 58 ff. des Gemeindegesetzes².

Art. 13 Urnenabstimmung

¹Die Erlasse, Sachgeschäfte und die Wahlen sind der Urnenabstimmung in der Versammlung zu unterbreiten, wenn dies vom Kirchenrat angeordnet oder von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten spätestens 8 Tage vor der Kirchgemeindegversammlung, auf deren Geschäftsordnung der zu behandelnde Gegenstand steht, schriftlich verlangt wird.

²Die Urnenabstimmung richtet sich im Übrigen nach den Art. 74 ff. des Gemeindegesetzes².

2. Kirchenrat

Art. 14 Zusammensetzung

Der Kirchenrat setzt sich zusammen aus:

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
2. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
3. der oder dem Vorsitzenden des Pfarrkonvents;
4. der Kirchengutsverwalterin oder dem Kirchengutsverwalter;
5. fünf weiteren Mitgliedern.

Art. 15 Aufgaben

Der Kirchenrat ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde und vertritt sie nach innen und aussen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Kirchgemeindeversammlung und der von dieser zu behandelnden Angelegenheiten;
2. Antragstellung bezüglich der Wahl und der periodischen Wiederwahl der Pfarrerinnen und Pfarrer;
3. Vollzug der kirchlichen Erlasse und Beschlüsse;
4. Abschluss und Auflösung aller Arbeitsverträge unter Vorbehalt der Wahl der Pfarrerinnen und der Pfarrer durch die Kirchgemeindeversammlung;
5. Genehmigung des Gottesdienst- und Kollektenplanes;
6. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000.- und jährlich wiederkehrende von weniger als Fr. 10'000.-;
7. Vollzug der ihm durch die Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben.

Art. 16 Geschäftsordnung und Kommissionen

¹Der Kirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, durch die er Ressorts bilden und diesen Geschäfte zur selbstständigen Erledigung zuweisen kann.

²Für besondere Sachgeschäfte kann er Fachleute beiziehen und Kommissionen ernennen. In den Kommissionen führt ein Mitglied des Kirchenrates den Vorsitz.

3. Pfarrkonvent

Art. 17 Zusammensetzung

¹Der Pfarrkonvent setzt sich zusammen aus den in der Kirchgemeinde wirkenden Pfarrerinnen und Pfarrern.

²Der Pfarrkonvent konstituiert sich selbst, wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung durch den Kirchenrat bedarf.

Art. 18 Aufgaben

¹Der Pfarrkonvent dient der Kirchgemeinde durch theologische Arbeit, insbesondere durch Besprechung kirchlicher Fragen. Ferner fördert und koordiniert er die praktische Amtstätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer und behandelt Fragen des öffentlichen Lebens.

²Der Kirchenrat übergibt dem Pfarrkonvent die religiösen, kirchlichen oder theologischen Fragen zur Prüfung und zur Stellungnahme.

4. Finanzkommission

Art. 19 Zusammensetzung

¹Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

²Die Mitgliedschaft in der Finanzkommission ist mit der Mitgliedschaft im Kirchenrat oder einer Kirchenpflege unvereinbar. Arbeitnehmende der Kirchgemeinde dürfen ebenfalls nicht der Finanzkommission angehören.

Art. 20 Aufgaben

Die Rechte und Pflichten der Finanzkommission richten sich nach den Art. 105 ff. des Gemeindegesetzes².

5. Gemeindekreisversammlung

Art. 21 Zusammensetzung

Die Gemeindekreisversammlung besteht aus den Stimmberechtigten des jeweiligen Gemeindekreises und tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Art. 22 Aufgaben

Die Gemeindekreisversammlung wählt die Mitglieder der örtlichen Kirchenpflege sowie deren Präsidentin oder deren Präsidenten. Ausserdem steht ihr das Recht zu, zuhanden der Kirchgemeindeversammlung je eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Wahl in den Kirchenrat zu nominieren. Im weiteren nimmt sie die Aufgaben und Befugnisse wahr, welche ihr durch die Kirchenordnung zugewiesen werden.

6. Kirchenpflege des jeweiligen Gemeindekreises

Art. 23 Zusammensetzung

Jeder Gemeindekreis hat eine Kirchenpflege, welche fünf bis neun Mitglieder zählt. Die vom Kirchenrat als zuständig bezeichneten Pfarrerinnen und Pfarrer sind von Amtes wegen Mitglieder der Kirchenpflege, wobei sie weder das Präsidium noch die Vertretung im Kirchenrat ausüben können.

Art. 24 Aufgabe

¹Die Kirchenpflege vertritt die Interessen der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden gegenüber den Behörden der im Gemeindekreis gelegenen politischen Gemeinden und Schulgemeinden sowie den Gemeinden der römisch-katholischen Kirche.

²Sie nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, welche ihr durch die Kirchenordnung und den Kirchenrat zugewiesen werden, und konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 23 selbst.

IV. KIRCHLICHE BEHÖRDEN UND MITARBEITENDE

Art. 25 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Behördenmitglieder beträgt 4 Jahre.

Art. 26 Amts- und Berufsgeheimnis

¹Mitglieder der kirchlichen Behörden, Kommissionen und kirchliche Mitarbeitende haben bei Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit gemacht haben und die sich auf die amtlichen sowie beruflichen Obliegenheiten beziehen, Verschwiegenheit zu bewahren.

²Das Amts- und Berufsgeheimnis bleibt auch nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses bestehen.

V. FINANZHAUSHALT

Art. 27 Grundsatz

Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen.

Art. 28 Mittelbeschaffung

Die Kirchgemeinde erhebt bei ihren Mitgliedern eine Kirchensteuer, deren Bezug nach den Grundsätzen des staatlichen Steuerverfahrens durch das kantonale Steueramt erfolgt. Im weiteren verfügt sie über den gemäss der kantonalen Gesetzgebung ihr zustehenden Zuschlag zu den Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen.

Art. 29 Mittelverwendung

Die Mittel der Kirchgemeinde sind in Beachtung ihrer Zweckbestimmung für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Kanton sowie für die Verpflichtungen, die ihr aus der Mitgliedschaft in regionalen und überregionalen kirchlichen Institutionen erwachsen, zu verwenden. Der Kirchenrat ist ferner befugt, im Rahmen der an der Kirchgemeindeversammlung bewilligten Kredite weitere Werke der Seelsorge, der Hilfstätigkeit sowie der

christlichen Bildung und Kultur mit Beiträgen zu unterstützen, auch wenn diese Aufgaben den Bereich örtlicher oder kantonaler kirchlicher Dienste und Einrichtungen überschreiten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Inkrafttreten, Aufhebung der Verfassung vom 14.12.1988

¹ Die Kirchenverfassung tritt nach Gutheissung durch die Kirchgemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Landrat sofort in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung wird die Verfassung vom 14. Dezember 1988 aufgehoben.

Art. 31 Revision

Jede ganze oder teilweise Änderung dieser Kirchenverfassung bedarf der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Landrat.

Buochs, 22. Mai 2002

EVANGELISCH-REFORMIERTE
KIRCHE NIDWALDEN

Die Präsidentin

Karin Gerber-Jost

Die Aktuarin

Barbara Merz

¹ A 2002, ...; vom Landrat genehmigt am 18. September 2002

² NG 171.1